

(3) Es ist der in der Anlage A Spalte 4 festgesetzte Steuerbetrag als Handwerksteuer B zu erheben, wenn dieser höher als der Betrag ist, der sich nach den Aufzeichnungen als Umsatzsteuer und Gewinnsteuer ergibt.

§ 14

Aufzeichnungspflichten

Handwerker, die Handwerksteuer B zu entrichten haben, sind verpflichtet:

- a) täglich die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie Einlagen und Entnahmen in einem Kassenbuch aufzuzeichnen,
- b) die eingekauften Waren in einem Wareneingangsbuch nach den dafür erlassenen Bestimmungen einzutragen,
- c) das Lohnkonto für jeden Beschäftigten zu führen und
- d) jährlich die Bestandsaufnahme über die Bestände an Waren, Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen.

IV. Steuererklärung und Entrichtung

§ 15

Entrichtung und Erklärung von Abschlagzahlungen

(1) Auf die Handwerksteuer sind vierteljährliche Abschlagzahlungen zu entrichten. Sie werden für die Handwerksteuer A durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzt. Abschlagzahlungen auf die Handwerksteuer B sind vom Handwerker selbst zu berechnen und vierteljährlich zu erklären.

(2) Die Abschlagzahlungen sind fällig: am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar.

(3) Werden die Abschlagzahlungen für die Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — nicht oder zu niedrig erklärt, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % der nicht bzw. zu niedrig erklärten Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — erhoben.

§ 16

Jahreserklärung und Abschlußzahlung

(1) Bis zum 10. Februar jedes Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr eine Jahreserklärung über die Besteuerungsgrundlagen für die Handwerksteuer A bzw. B abzugeben;

(2) Die sich nach der Jahreserklärung ergebende Handwerksteuer ist selbst zu berechnen. Eine sich danach ergebende Nachzahlung ist spätestens sieben

Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlungen können frühestens zu diesem Termin verrechnet werden.

(3) Ist die Gewinnsteuer in der Jahreserklärung auf Grund unrichtiger Bestandsaufnahmen zu niedrig erklärt worden, so wird vom zu niedrig erklärten Betrag ein Zuschlag von 15 % erhoben. *

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Steuererleichterungen in besonderen Fällen

Der Minister der Finanzen kann für besondere Fälle steuerliche Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung der Handwerksteuer A zu unbilligen Härten führen würde.

§ 18

Übergangsregelung für das Jahr 1958

(1) Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes lediglich für das 1. Vierteljahr 1958 Anspruch auf eine Besteuerung als Handwerksbetriebe haben, werden für die wirtschaftliche Tätigkeit ab 1. April 1958 gemäß § 4 Absatz 2 besteuert. Auf Antrag können in diesen Fällen Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer entsprechend der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Jahres 1958 entrichtet werden.

(2) Für Handwerksbetriebe mit mehr als drei Beschäftigten wird die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 und für die danach verbleibende Zeit des Jahres getrennt berechnet. Die Staffelung der Zuschläge zum Handwerksteuergrundbetrag nach der Jahresbruttolohnsumme und nach dem Materialeinsatz sowie die Progression des Tarifs für die Gewinnsteuer der Handwerksteuer B sind dabei zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Handelsteuer des Handwerks.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(3) Das Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und das Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden mit Wirkung vom 31. März 1958 außer Kraft gesetzt.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:**

Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik